

# Kennzeichnung von besonders geschützten Tieren

§§ 12 bis 15 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

<p><b>Für welche Tiere der besonders geschützten Arten besteht eine Kennzeichnungspflicht?</b></p> <p>Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 der BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen.</p> <p><b>Welche Kennzeichnungsmethoden sind anzuwenden?</b></p> <p>Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in der Anlage 6 der BArtSchV mit einem (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind.</p> <p>Sind mehrere Kennzeichnungsmethoden möglich, richtet sich die Kennzeichnung nach folgender Rangfolge:</p> <p><b>gezüchtete Vögel</b> vorrangig mit einem geschlossenen Ring;</p> <p><b>nicht gezüchtete Vögel</b> vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;</p> <p><b>Reptilien</b> vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Fotodokumentation.</p> <p><b>Säugetiere</b> vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder sonstigen Kennzeichen.</p>	<p><b>Wann scheidet die Kennzeichnung mit einem Transponder aus?</b></p> <p>Soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm wiegen, oder ein solches Gewicht nicht erreichen können, scheidet der Transponder aus.</p> <p><b>Kann von der als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode abgewichen werden?</b></p> <p>Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.</p> <p>Diese kann das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere einschließlich des Unterschreitens der Gewichtsgrenzen nicht angewandt werden können.</p> <p>In diesem Fall sind die Tiere mit alternativen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen.</p> <p>Die als vorrangig festgelegte Kennzeichnung ist nachzuholen, sobald die Hindernisse weggefallen sind.</p>	<p><b>Welche Kennzeichen sind für besonders geschützte Tiere zu verwenden?</b></p> <p>Nach der Bundesartenschutzverordnung dürfen nur Ringe und Transponder verwendet werden, die von den nachfolgenden Vereinen ausgegeben werden.</p> <p>Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) BNA-Kennzeichnungsstelle Postfach 11 10, 76707 Hambrücken Tel.: 07255 2800 bzw. 718402 Fax: 07255 8355</p> <p>Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) Ringstelle Postfach 14 20 63204 Langen Tel.: 06103 9107-24 Fax: 06103 9107-33 E-Mail: <a href="mailto:ringstelle@zzf.de">ringstelle@zzf.de</a></p>
--	---	--